

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn
St. Moritz-Campocologno gelegenen Waldungen.

(Vom 14. Juni 1913.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno gegen die durch die Waldnutzung längs dieser Linie drohenden Gefahren sicherzustellen;

nach Anhörung der Regierung von Graubünden,

beschliesst:

Für die Nutzung der Waldungen längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno, soweit sie in den angeschlossenen Verzeichnissen (I—V) näher bezeichnet sind, werden nachstehende Verfügungen getroffen:

Art. 1. Für die im Verzeichnis I enthaltenen Waldungen besteht mit Bezug auf das Fällen von Bäumen die Pflicht der Anzeige an den nächsten Bahnwärter, d. h. das Fällen von Bäumen hat in Gegenwart des Bahnwärters oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zu erfolgen, dessen Anordnungen dabei unbedingt Folge zu leisten ist.

Art. 2. Für die im Verzeichnis II aufgeführten Waldungen besteht die Pflicht der Anzeige nicht nur für das Fällen von Bäumen, sondern auch für das Aufrüsten des Holzes, das Verbringen desselben bis an die Bahn oder den Bahnübergang, sowie auch für die Beförderung des Holzes über die Bahn, sofern hierfür kein Bahnübergang benützt werden kann und die Berninabahn das Verbringen über die Bahnlinie nicht selbst besorgt.

Die vorgeschriebene Anzeige ist dem Vorstande der nächsten Station zuhanden des Bahnmeisters zu erstatten.

Alle Arbeiten, für welche diese Anzeigepflicht besteht, dürfen nur in Gegenwart des Bahnmeisters oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters ausgeführt werden, und es ist dabei den Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten.

Art. 3. Für die im Verzeichnis III enthaltenen Waldungen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

I. Verfahren über Feststellung der Nutzung.

a. Diese Waldungen unterstehen den forstgesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden, insbesondere auch denjenigen über die Schutzwaldungen. Die Anweisung und Auszeichnung der Stämme und des Holzes, welches in diesen Waldungen zur Nutzung gelangen soll, erfolgt durch das zuständige Kreisforstamt, gemeinschaftlich mit dem Gemeindeforstamt und einer Vertretung des Waldeigentümers.

b. Durch das zuständige Kreisforstamt ist im Einverständnis mit dem Waldeigentümer dem betreffenden Bahningenieur über Standort und Menge der in Aussicht genommenen Nutzung Mitteilung zu machen. Mit den Arbeiten darf nicht früher als vier Wochen nach Abgang dieser Mitteilung begonnen werden.

c. Etwaige Einsprachen der Bahnverwaltung betreffend Nichtzulassung oder Einschränkung der vorgesehenen Holznutzung sind spätestens 14 Tage nach Eingang der kreisforstamtlichen Mitteilung über die erfolgte Holzzeichnung dem Forstdepartement des Kantons Graubünden zuhanden des eidgenössischen Eisenbahndepartementes einzureichen, unter Mitteilung an den Waldeigentümer.

Das Eisenbahndepartement wird nach Anhörung der Waldeigentümer die weiter nötigen Untersuchungen und Anordnungen veranlassen.

II. Verfahren über den Vollzug der Nutzungen und besondere Vorschriften.

Bei Durchführung der Holzschläge und Nutzungen sind im besondern folgende Bestimmungen zu beobachten, die für alle Bestandteile der Nutzung gelten, bis dieselben über die Bahn gebracht sind:

a. Bei jeglicher Waldarbeit in den genannten Waldungen besteht für den Waldeigentümer die Pflicht der Anzeige an den Vorstand der nächsten Station zuhanden des Bahnmeisters über die Tage und die Tageszeit, an welchen gearbeitet wird, unter Angabe der Gattung der Arbeit (Fällen, Aufrüsten, Rücken des Holzes, Riesen, Stockrodung).

Diese Anzeige hat wenigstens 2×24 Stunden vor Beginn der Arbeit zu erfolgen. Die Arbeiten sollen ohne Unterbrechung und in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen.

b. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, zur Sicherheit der Bahn für die Dauer der Arbeit auf eigene Kosten eine Wache aufzustellen; diese Wache ist dem Bahnwärter unterstellt. Die mit den genannten Arbeiten beschäftigten Personen haben den Anordnungen des Bahnwärters oder der aufgestellten Wache unbedingt Folge zu leisten.

c. 15 Minuten vor Ankunft eines Bahnzuges sind die Waldarbeiten einzustellen; der Zeitpunkt des Einstellens der Arbeiten, sowie des Wiederbeginnes derselben wird den Arbeitern von der Wache durch Signal bekanntgegeben. Die Wache kann in besonderen Fällen, wie z. B. bei starkem Wind und Sturm, wobei die gegenseitige Signalisierung nicht mehr möglich ist, die Arbeiten zeitweise einstellen.

d. Wenn Extrazüge signalisiert werden, deren Ankunftszeit vorher nicht genau angezeigt werden kann, soll die Waldarbeit eingestellt werden, bis der Extrazug vorbeigefahren ist.

e. In den Holzriesen, sowie auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Arbeitsbetrieb es notwendig macht.

Überhaupt sollen alle Waldarbeiten in den Waldungen über der Bahn mit grösster Vorsicht geschehen.

f. Tritt durch Gefrieren des Bodens oder durch Eisbildung eine anhaltende ausserordentliche Gefährdung ein, so sind die Arbeiten auf Grund besonderer Beratung der Bahnverwaltung mit dem Waldeigentümer auf einen andern, bessern Zeitpunkt zu verlegen.

Art. 4. Für die im Verzeichnis IV aufgeführten Waldungen haben die im vorstehenden Art. 3 aufgestellten Vorschriften Anwendung zu finden, jedoch mit der weiteren Bestimmung, dass alle Waldarbeiten nach besonderer Vereinbarung zwischen dem

Waldeigentümer und der Bahnverwaltung durch die letztere ausgeführt werden, bis das Holz aus dem Bereiche der Bahn verbracht ist.

Hierbei bleibt ein Entscheid darüber vorbehalten, ob und welche der im Verzeichnis IV enthaltenen Waldungen mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahnbetriebes in das Eigentum der Bahn überzuführen sind.

Art. 5. Auf den im Verzeichnis V näher bezeichneten Bahnstrecken darf Holz über die Bahn geschafft werden; für diese Beförderung des Holzes von einer Seite der Bahn quer über dieselbe nach der andern Seite besteht jedoch die Pflicht der Anzeige.

Diese Anzeige hat an den Vorstand der nächsten Station zuhänden des Bahnmeisters zu erfolgen. Die Arbeiten für das Verbringen des Holzes quer über die Bahn dürfen nur in Gegenwart des Bahnmeisters oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters ausgeführt werden, dessen Anordnungen dabei unbedingt Folge zu leisten ist.

Hierbei bleibt die Vorlage einer besondern Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und der Bahnverwaltung vorbehalten, nach welcher die letztere die Beförderung des Holzes über die Bahnlinie selbst besorgt.

Art. 6. Soweit die Vorschriften der vorstehenden Art. 1—5 über die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 betreffend die Handhabung der Bahnpolizei hinausgehen und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 7. Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäss Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nötigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Massregeln zu treffen und namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigentümern der Grundstücke, auf welchen die Holzriesen gelegen sind, für sich und zuhänden aller andern Berechtigten, welche durch den vorliegenden Beschluss berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege mitzuteilen, sowie auch die notwendigen Vereinbarungen mit den Waldeigentümern zu treffen.

Art. 8. Dieser Beschluss wird der Regierung des Kantons Graubünden mit dem Ersuchen mitgeteilt, denselben zur öffentlichen Kenntnis und, soweit diese Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 9. Das Eisenbahndepartement wird mit den weitem Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 14. Juni 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Verzeichnis I

zum

vorstehenden Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocogno gelegenen Waldungen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
St. Moritz	0,400 — 0,500	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung *).
Celerina	1,940 — 2,100	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
„	2,930 — 2,970	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
„	4,500 — 4,550	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
Pontresina	6,200 — 6,280	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.

*) Entfernung senkrecht zur Bahnaxe gemessen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Pontresina	6,880— 6,400	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	6,450— 7,170	Gemeindewald links der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	7,210— 7,420	Gemeindewald links der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	8,190— 8,210	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	9,610—10,500	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	10,520—10,620	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	10,980—11,200	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	11,850—12,080	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	12,500—12,900	Gemeindewald links der Bahn auf 30 m Entfernung.

Verzeichnis II

zum

vorstehenden Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno gelegenen Waldungen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Celerina	1,190— 1,940	Gemeindewald rechts der Bahn, der ganze Hang zur Bahn.
Pontresina	6,450— 7,170	Gemeindewald rechts der Bahn, auf dem Hang zur Bahn auf 30—100 m Entfernung.
"	7,210— 7,420	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30—40 m Entfernung.
"	7,650— 7,790	Privatwald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Pontresina	7,790—7,900	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	12,210—12,410	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	12,450—12,900	Gemeindewald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	13,050—13,850	Gemeindewald links der Bahn auf 30 m Entfernung.
Poschiavo	29,050—29,100	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	29,100—29,350	Gemeindewald links der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	32,740—32,900	Privatwald Villeggiatura Cavaglia links der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	33,700—33,790	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf die Kante.
"	34,100—34,280	Gemeindewald rechts der Bahn auf 70 m Entfernung.
"	35,990—36,500	Gemeindewald und meistens Privatwald bis an die obere Schleife.
"	36,940—37,450	Gemeindewald links der Bahn bis auf 30 m Entfernung.
"	37,300—38,000	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf 30 m Entfernung.
"	38,000—38,100	Gemeinde- und Privatwald rechts der Bahn bis auf 30 m Entfernung.
"	38,700—38,770	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf 30 m Entfernung.
"	38,920—38,980	Gemeindewald links der Bahn bis auf 30 m Entfernung.
"	40,520—41,000	Gemeinde- und Privatwald rechts der Bahn *).
"	41,600—41,800	Privatwald rechts der Bahn bis auf 50 m Entfernung.
Brusio	52,450—52,510	Gemeindewald links der Bahn bis auf 30 m Entfernung.

*) Anfangs bis an die obere Schleife und von 40,800 an bis an den nächsten obern Weg.

Verzeichnis III

zum

vorstehenden Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno gelegenen Waldungen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Poschiavo	27,550—27,910	Gemeindewald rechts der Bahn bis obere Schleife.
„	28,140—28,770	Gemeindewald links der Bahn bis obere Schleife.
„	29,850—30,120	Gemeindewald links der Bahn bis gegen Station Grüm.
„	30,840—31,170	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf 120 m Entfernung.
„	31,250—31,740	Privatwald links der Bahn bis Plateau zirka 30 m Entfernung.
„	31,780—31,860	Gemeindewald links der Bahn bis auf 200 m Entfernung.
„	31,860—32,380	Gemeindewald links der Bahn bis Plateau zirka 50 m Entfernung.
„	32,380—32,560	Gemeindewald links der Bahn bis auf 30 m Entfernung.
„	33,370—33,660	Gemeindewald links der Bahn bis auf 80 m Entfernung.
„	33,840—33,970	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf 100 m bzw. bis Kante.
„	33,970—34,100	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf 40 m Entfernung.
„	34,280—35,840	Gemeinde- und Privatwald rechts der Bahn bis auf 300 m Entfernung.
„	39,500—40,270	Gemeindewald links der Bahn bis auf 120 m Entfernung.
„	40,270—40,400	Gemeindewald links der Bahn bis auf 80 m Entfernung.
„	48,700—48,830	Gemeindewald rechts der Bahn im ganzen Ries bis oben.
„	49,450—49,500	Gemeindewald rechts der Bahn im ganzen Ries bis oben.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Poschiavo	50,180—50,630	Gemeindewald rechts der Bahn bis auf 300 m Entfernung.
Brusio	55,200—56,060	Gemeinde- und Privatwald links der Bahn bis auf 400 m Entfernung.

Verzeichnis IV

zum

vorstehenden Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno gelegenen Waldungen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Poschiavo	48,740—49,450	Gemeindewald rechts der Bahn bis Torno bzw. bis Tornoweg.
„	49,500—49,930*	Privatwald rechts der Bahn bis auf Plateau Monti-Bosco.
Brusio	51,150—51,350*	Gemeindeboden links der Bahn bis zum obern Rande des kurzen, sehr steilen steinschlägigen Hanges. Dieser ist zu verbauen mit Flechtzäunen und Anpflanzung und gegen Weidevieh abzuführen.
„	51,350—52,450	Gemeindewald links der Bahn, der ganze Hang bis Plateau.
„	54,200—54,670	Gemeindewald und etwas Privatwald links der Bahn bis auf 500 m Entfernung.

(Für diese Waldungen bleibt die Prüfung der Frage vorbehalten, ob dieselben mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bahnbetriebes in das Eigentum der Bahn überzuführen sind; für die mit * bezeichneten Bodenabschnitte dürfte das Bedürfnis hierzu schon heute vorliegen.)

Verzeichnis V

zum

vorstehenden Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung
der Nutzung der längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno
gelegenen Waldungen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Poschiavo	48,630—48,750	Gemeindewald, Verbringen des Holzes von der rechten nach der linken Seite der Bahn.
„	49,450—49,500	Gemeindewald, Verbringen des Holzes von der rechten nach der linken Seite der Bahn.
„	49,930—50,180	Gemeindewald, Verbringen des Holzes von der rechten nach der linken Seite der Bahn.
„	50,630—50,635	Gemeindewald, Verbringen des Holzes von der rechten nach der linken Seite der Bahn.



Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahn St. Moritz-Campocologno gelegenen Waldungen. (Vom 14. Juni 1913.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1913
Date	
Data	
Seite	681-690
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 056

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.